

München, 17.11.2016

Im Verfahren LSG-BY C 13/16 U



- Antragssteller -

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vorstand@piratenpartei-bayern.de

- Antragsgegner -

wegen

Feststellungsklage Existenz der Gliederung Bezirksverband Niederbayern

ergeht aufgrund der Entscheidung der Richterinnen Corinna Bernauer, Verena Niebler und Maren Kammler in der fernmündlichen Sitzung am 16.11.2016 folgender

Beschluss

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Sachverhalt

Der Antragssteller begehrt die Feststellung, dass der Bezirksverband Niederbayern existiert. Als Begründung führt er an, dass eine Maßnahme gem. § 6 Abs. 6 Bundessatzung, die vom Landesvorstand ausgesprochen wurde, nicht vom Bundesparteitag bestätigt wurde.

Begründung

I. Die Anrufung ist gemäß § 8 Abs. 3 SGO vollständig.

II. Da der Antragsgegner ein Organ des Landesverbandes ist, ist das Landesschiedsgericht Bayern gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO zuständig.

III. Allerdings ist die Feststellungsklage hier nicht statthaft.

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Christian Reidel
Richter

Maren Kammler
Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht Bayern

1. Zwar ist eine Feststellungsklage grundsätzlich möglich (LSG-BY V 2/15 U, bestätigt durch das BSG mit PP#100152129 in Analogie zu § 43 VwGO).

2. Allerdings gilt demnach auch die Schrankenbestimmung des § 43 II VwGO, nach der eine Feststellungsklage grundsätzlich subsidiär zu Anfechtungsklage ist. Demnach ist davon auszugehen, dass ein gegründeter Bezirksverband existiert, sofern er nicht wirksam aufgelöst wurde. Ist die wirksame Auflösung zweifelhaft, so muss der Auflösungsakt primär angegriffen werden. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass die Feststellungsklage keine Gestaltungswirkung hat (BeckOK-VwGO/Möstl, § 43, Rn. 12) und eine Anfechtungsklage deutlich effektiveren Rechtsschutz bietet. Eine hilfsweise geltend gemachte Anfechtungsklage erfolgte nicht. Zudem gab und gibt es mehrere Verfahren, die eine Gestaltungsklage über denselben Sachverhalt zum Gegenstand hatten.

3. Auch kann in einer Feststellungsklage gem. § 43 II VwGO grundsätzlich nur ein Rechtsverhältnis festgestellt werden. Als "Rechtsverhältnis" definiert wird eine rechtliche Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache. Hier ist keine Rechtsbeziehung ersichtlich, vielmehr geht es dem Antragssteller darum, dass das Landesschiedsgericht sich zur tatsächlichen Rechtslage äußern soll. Das Landesschiedsgericht hat aber nicht die Kompetenz, derart umfangreichen Rechtsfeststellungen zu treffen. Schließlich ist es auch möglich, dass der Bezirksverband durch eine andere Maßnahme als die konkret vom Antragssteller benannte Ordnungsmaßnahme aufgelöst wurde. Zwar hat das Landesschiedsgericht eine Amtsermittlungspflicht, jedoch müssten im vorliegenden Fall sämtliche Gliederungen der Piratenpartei sowie Organe der Bundesrepublik Deutschland befragt werden, ob irgendwelche Anhaltspunkte vorliegen könnten, die der Existenz des Bezirksverbands Niederbayern entgegenstünden. Dies würde deutlich zu weit führen und die Darlegungslast massiv in Richtung des Gerichts verschieben. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit der Feststellung durch Gerichte nach ganz herrschender Meinung auf konkrete Rechtsverhältnisse beschränkt.

Für das Landesschiedsgericht Bayern

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin
und Berichterstatterin

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Christian Reidel
Richter

Maren Kammler
Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO statthaft. Die sofortige Beschwerde ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschrift ist der angefochtene Beschluss samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung der Entscheidung inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Christian Reidel
Richter

Maren Kammler
Ersatzrichterin